

## Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) der MedtecLIVE GmbH

als Ergänzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der NürnbergMesse GmbH (im Weiteren: NM) für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB)

für die Gemeinschaftsbeteiligung am MedtecLIVE Healthtech Pavillon bei der

**automatica / LASER World of PHOTONICS 2025**  
**24.–27. Juni**  
**München**

### Veranstalter

#### MedtecLIVE GmbH

Messezentrum

90471 Nürnberg, Germany

**Geschäftsführer:** Christopher Boss

**Registergericht:** HRB 35124 Nürnberg

**Durchführung im Auftrag des Veranstalters:**

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum

90471 Nürnberg, Germany

T +49 (0) 9 11. 86 06-8544

medteclive@nuernbergmesse.de

www.nuernbergmesse.de

www.medteclive.com

### 1. ANMELDESCHLUSS: 28.02.2025

**Der Veranstalter behält sich eine Realisierung der Gemeinschaftsbeteiligung für den Fall vor, dass eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Standpartnern nicht erreicht wird. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.**

### 2. BETEILIGUNGSFORMEN:

Folgende Beteiligungsform stehen zur Verfügung:

Komplettpaket BASIC+ und Extended im Rahmen des MedtecLIVE Healthtech Pavillon

#### 2.1 ALLGEMEINE LEISTUNGEN:

Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe

#### 2.2 AUSSTELLERSPEZIFISCHE LEISTUNGEN:

Mit dem Beteiligungspreis sind die folgenden Leistungen abgegolten:

**Komplettpaket Paket Basic+ → 9.900,00 EUR**

- Standmiete inkl. hochwertigem Standbau
- Standreinigung, Müllentsorgung, Strom-/Wasserverbrauch, WiFi
- 2 Ausstellerausweise
- 1 abschließbare Theke
- 2 Barhocker
- 1 Prospektständer
- Blendengrafik (Logo)
- Besprechungsflächen im Innenbereich
- Hostessen- und Verpflegungsservice auf dem Messestand für Aussteller und Kunden
- Katalogeintrag im Messekatalog sowie entsprechende Pauschalen und Gebühren
- Unbegrenzte Anzahl von Tagesticket-Gutscheinen für Ihre Kunden
- Pressearbeit und Bewerbung im Vorfeld und Nachgang der Messe über die Kanäle des VDMA HealthTech, Bayern Innovativ und MedtecLIVE
- Vortrag\* im zentral gelegenen Messeforum der automatica / LASER World of PHOTONICS 2025

\*begrenzte Anzahl: first come – first serve.

## Komplettpaket Extended → 11.500,00 EUR

- Leistung von Basic+ sowie:
- 1 Hochtisch
- 1 zusätzlicher Barhocker
- 1 Thekengrafik (Logo)
- 1 Monitor

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer die zur Standausstattung gehörenden Bauteile / Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bauteile / Gegenstände werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages. Die Mietfläche (Ausstellungsfläche) wird dem Aussteller übergeben wie gesehen. Der Veranstalter ist für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich.

### 3. BETEILIGUNGSBEITRAG

Es gelten die auf den Anmeldeformularen genannten Preise. **Der Beteiligungsbeitrag wird bei Verzicht auf einzelne Leistungen nicht reduziert.**

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller kommt erst mit der Zulassung zustande. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem die Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Mit der Zulassung wird der Beteiligungsbeitrag zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Rechnungsbeträge sind innerhalb der angegebenen Frist ohne Abzug spesenfrei und in Euro auf das Konto der **MedtecLIVE GmbH, HypoVereinsbank, SWIFT HYVEDEMM460 IBAN DE49 7602 0070 0025 6373 48, unter Angabe des Messetitels MedtecLIVE Healthtech Pavilion** zu überweisen. Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Ein Anspruch auf Teilnahme und die zugewiesene Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

### 5. HINWEISE

Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bearbeitet.

Bitte beachten Sie auch die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" (ATB), die durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen" (BTB) ergänzt werden. Außerdem gelten auch die BTB vor den ATB von der Messe München GmbH.

Nürnberg, 11.06.2024

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB) der MedtecLIVE GmbH (im Weiteren: MTL)

### 1. Veranstaltungsform

Gemeinschaftsbeteiligungen, die MTL organisiert, finden statt als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen, die unabhängig von solchen veranstaltet werden.

### 2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an der Gemeinschaftsbeteiligung sind Firmen, Verbände, Vereine und Organisationen (im Weiteren: Aussteller) deren Produkte und Dienstleistungen in das Konzept der (Messe-) Veranstaltung passen und im Einklang mit Ziffer 6 und 7 dieser ATB stehen. Die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen obliegt allein der MTL.

Nicht anmelde- und teilnahmeberechtigt sind zudem Unternehmen, die auf der konsolidierten Sanktionsliste der Europäischen Union gelistet sind. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, dass sein Unternehmen weder auf der oben genannten, noch auf weiteren gleichbedeutenden Sanktionslisten gelistet ist.

### 3. Anmeldung und Zulassung

3.01 Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des von MTL zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei MTL unter Anerkennung dieser ATB und der beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (im Weiteren: BTB). Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.02 Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten BTB.

3.03 Der Eingang der Anmeldung wird von MTL in Schrift- oder Textform bestätigt. Diese ist maschinell erstellt und ohne handschriftliche Unterschrift gültig. Die Anmeldung selbst oder die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und/oder Lage des Standes. Insbesondere ist MTL berechtigt, angemeldete Standflächen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird und ebenso eine Zuteilung von Mehrflächen vorzunehmen, soweit dies für die Organisation und Planung der Firmengemeinschaftsausstellung erforderlich erscheint und dem Aussteller zumutbar ist.

3.04 Die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers erfolgt durch MTL nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Erfüllung der Voraussetzungen der ATB und BTB durch den Aussteller, unter Beachtung der Angaben im Anmeldeformular und im Hinblick auf den Gesamtrahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung.

3.05 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen gegenüber MTL nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.06 Mit der Übersendung der Zulassung an den Aussteller in Schrift- oder Textform ist der Vertrag zwischen MTL und dem Aussteller rechtswirksam geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die MTL ist in diesem Fall verpflichtet, den Aussteller in der Zulassung auf die Widerspruchsfrist von 2 Wochen und auf die Folgen des Fristablaufs besonders hinzuweisen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist MTL nicht haftbar. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung der MTL nicht gestattet.

3.07 MTL ist berechtigt, die dem Aussteller in der Zulassung vorgesehene Standfläche im Einzelfall nachträglich nach Art, Form, Größe, Maß und Lage zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zur effizienteren Auslastung der Räume und Flächen oder zur Vermeidung von Lücken bei den Ausstellungsflächen (z.B. infolge von Stornierungen) erforderlich ist und dem Aussteller zumutbar ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die MTL dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Soweit sich infolge der nachträglichen Änderung eine geringere Standmiete ergibt, wird die Standmiete dem Aussteller entsprechend anteilig erstattet. Im Übrigen kann der Aussteller aus einer nachträglichen Änderung gemäß Ziffer 3.07 keine Rechte herleiten.

3.08 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller so-wie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung der MTL nicht gestattet.

3.09 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

### 4. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers gegen MTL ist ausgeschlossen. Zudem ist die Aufrechnung durch den Aussteller ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung gegenüber MTL vor.

### 5. Rücktritt

5.01 MTL ist in folgenden Fällen berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, bzw. vom Vertrag zurückzutreten:

- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet. Der Aussteller ist verpflichtet, die MTL unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände zu informieren.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungsbeitrages oder Teile davon zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

5.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin - der sich aus den BTB ergibt - kann der Aussteller zurücktreten.

5.03 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von MedtecLIVE nicht anderweitig vermietet werden kann oder
- 40% des Beteiligungsbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern die Fläche von MTL anderweitig vermietet wird, höchstens indes EUR 500,00. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

5.04 Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 5.02) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 5.03) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei MTL wirksam.

### 6. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers zu dessen Lasten. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien von MTL maßgebend. Die Bauhöhe beträgt 2,50m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung von MedtecLIVE. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit MTL abzustimmen. Soweit eine Standgestaltung den Voraussetzungen der Ziffer 6. widerspricht, ist MTL berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese zu entfernen, bzw. entfernen zu lassen oder zu ändern, bzw. ändern zu lassen.

## 7. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

7.01 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung nach Ziffer 3.01 einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der MTL ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch MTL möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fach- und sprachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

7.02 Entspricht eine ausgestellte Ware nicht den Voraussetzungen der Ziffer 7.01, ist MTL berechtigt, die Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers einzufordern. Soweit der Aussteller nach einer schriftlichen Aufforderung der Entfernung der Waren in angemessener Frist nicht nachkommt, kann MTL eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verlangen.

## 8. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung von MTL hierfür ist ausgeschlossen.

## 9. Versicherung, Haftung und Unfallschutz

9.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

9.02 Die MTL haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet die MTL nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit die MTL gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit die MTL in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat bzw. soweit die MTL eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet die MTL jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MTL.

9.03 Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Die MTL ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten im Hinblick auf den Unfallschutz nach ihrem Ermessen zu untersagen.

9.04 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen oder Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

## 10. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

## 11. Vorbehalt

11.01 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen ATB und BTB abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. MTL haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

11.02 MTL ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen, sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung der Veranstaltung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstandenen oder entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme an der Veranstaltung infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in angemessener Frist nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet MTL nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

## 12. Verjährung

Mit Ausnahme des § 548 BGB verjähren Ansprüche des Ausstellers gegen MTL innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die MTL. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 13. a. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von der MedtecLIVE als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von ihren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt.

Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit der MedtecLIVE beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Für Fragen stehen die MedtecLIVE GmbH oder ihr Datenschutzbeauftragter gerne zur Verfügung. Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [www.medteclive.com/de/datenschutz](http://www.medteclive.com/de/datenschutz).

## 13.b. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die MedtecLIVE ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen oder solche ihrer Tochtergesellschaften zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von der selbst verarbeitet und gegebenenfalls an ihre ServicePartner sowie an ihre Tochtergesellschaften weitergegeben und von diesen verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

**Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber der MedtecLIVE GmbH widersprochen werden;** dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte und zu Ihren Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [www.medteclive.com/de/datenschutz](http://www.medteclive.com/de/datenschutz).

#### **14. Schlussbestimmungen**

14.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird vollumfänglich auf die BTB verwiesen.

14.02 Hat der Aussteller der MTL Aufträge für kostenpflichtige Sonderleistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

14.03 Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

14.04 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 14.05 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Unternehmer, Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. MTL ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### 14.06 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB oder BTB ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

#### 14.07 Schriftform

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.